


Identität, Identifizierbarkeit und Anonymität im Internet

PRAKTISCHE ERFAHRUNGEN AUS DER MEDIENAUF SICHT

LEIPZIG, 14.11.2024



Gliederung

- Entstehung sowie Sinn und Zweck der Impressums- bzw. Anbieterkennzeichnungspflicht
- Gesetzliche Regelungen und Problemfelder aus der Regulierungspraxis

Entwicklung

- Anbieterkennzeichnungspflicht = Impressumspflicht im Online-Bereich
- 1997
 - Einführung in Deutschland durch Teledienste-Gesetz (TDG)
- 2001
 - Erweiterung durch Umsetzung der E-Commerce-Richtlinie
- 2007
 - Ersetzung des TDG durch das Telemediengesetz (TMG)
- Mai 2024
 - Inkrafttreten des Digitale-Dienste-Gesetzes (DDG)

Funktionen

- Identifizierung des Diensteanbieters
- Gewährleistung einer effektiven Rechtsverfolgung
- Möglichkeit der Prüfung der Seriosität
- Prävention gegen rechtswidrige Inhalte

Gesetzliche Grundlagen

- Adressaten der Anbieterkennzeichnungspflicht = Diensteanbieter
- Diensteanbieter = wer die funktionale Herrschaft über das Telemedium bzw. den digitalen Dienst hat
- Ein Online-Angebot kann verschiedene Diensteanbieter haben

Gesetzliche Grundlagen

- Abgestuftes Regelungsgefüge
- Hauptanwendungsfall: § 5 Abs. 1 Digitale-Dienste-Gesetz (DDG)
 - alle Angebote, mit denen unmittelbar oder mittelbar wirtschaftliche Zwecke verfolgt werden
 - Pflichtangaben:
 - Name, Anschrift, E-Mail-Adresse und zweite Kommunikationsmöglichkeit; ggf. zusätzliche Informationen wie bspw. Aufsichtsbehörde oder Umsatzsteueridentifikationsnummer
 - Verstöße sind bußgeldbewehrt, zudem drohen wettbewerbsrechtliche Konsequenzen

Gesetzliche Grundlagen

- Impressumspflicht nach § 18 Abs. 1 Medienstaatsvertrag (MStV)
 - Angebote unterhalb der Schwelle des § 5 DDG, die nicht ausschließlich persönlichen oder familiären Zwecken dienen
 - Verstöße sind ebenfalls bußgeldbewehrt, zudem können gebührenpflichtige Aufsichtsmaßnahmen (z.B. Beanstandungen) ausgesprochen werden
 - ggf. wettbewerbsrechtliche Konsequenzen

Gesetzliche Grundlagen

- Impressumspflicht nach § 18 Abs. 2 Medienstaatsvertrag (MStV)
 - Impressumspflicht für journalistisch-redaktionell gestaltete Angebote
 - zusätzlich zu den Angaben in § 5 DDG muss ein inhaltlich Verantwortlicher mit Namen und Anschrift benannt werden, der zudem besondere persönliche Anforderungen erfüllen muss

Gesetzliche Grundlagen

- Keinerlei Anbieterkennzeichnungspflicht:
 - nur bei Diensten, die ausschließlich persönlichen oder familiären Zwecken dienen
 - Zugänglichkeit zum Angebot oder inhaltliche Ausrichtung maßgeblich
 - LG Köln, Urteil vom 28.12.2010 – 28 O 402/10:
Persönlich ist der Zweck der Kommunikation auch dann, wenn der Äußernde dem persönlichen Bedürfnis nach Kommunikation politischer Meinungen, persönlichen Ärgers oder Enttäuschung nachkommt

Zwischenfazit

- Nur wenige Diensteanbieter haben keinerlei Anbieterkennzeichnungspflicht zu erfüllen
- sobald ein Angebot in den Anwendungsbereich des § 18 MStV oder des § 5 DDG fällt, muss zwingend der Name des Diensteanbieters sowie eine ladungsfähige Anschrift im Impressum angegeben werden

Gesetzliche Grundlagen

- Angabe des Künstlernamens
 - nur bei (sehr) hohem Bekanntheitsgrad
- ladungsfähige Anschrift
 - Wirksamkeit von Zustellungen muss gewährleistet sein
 - u.U. kommt die Angabe einer c/o-Anschrift in Betracht

Fazit

- Hohe Reichweite der Anbieterkennzeichnungspflicht
- Starre gesetzliche Regelungen
- echte Anonymität und eine Freistellung von jeglichen Informationspflichten
 - nur für **ausschließlich** persönlichen oder familiären Zwecken dienende Angebote

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!